

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow

Artikel 1

Der bestehende §5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 Euro pro Monat
 - über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.500 Euro je Ausgabenfall
 - bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 Euro

Artikel 2

Der bestehende §5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow wird wie folgt geändert:

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro .

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sarnow, 17.05.2022



F.-J. Reincke
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Sarnow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 19.05.2022
Unterschrift: *Warnke*